

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

B-Waffen-Konvention: Überprüfungskonferenz — Was geschah 1979 in Swerdlowsk? (16)

I. Unter den zahlreichen Abkommen, die unter die Überschrift »Abrüstung« gebracht werden, gibt es nur eines, das diesen Namen tatsächlich verdient. Es handelt sich um die am 26. März 1975 in Kraft getretene Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung (Text: VN 3/1972 S.105f.). Für sie hat sich die Kurzform »B-Waffen-Konvention« durchgesetzt.

Die erste Überprüfungskonferenz fand vom 1. bis 11. März 1979 in der Gegend von Swerdlowsk. Der sowjetische Vertreter Issraelyan erklärte daraufhin, daß »im März/April 1979 in der Gegend von Swerdlowsk« das Sibirische Fieber ausgebrochen sei, und zwar durch verseuchtes Fleisch. Er konnte jedoch damit die Zweifel an der Vertragstreue der Sowjetunion nicht ausräumen. Der amerikanische Vertreter Flowerree nahm diese Information lediglich zur Kenntnis und behielt sich vor, diese Frage »in verantwortlicher Art und in einem konstruktiven Geist« in Übereinstimmung mit der Konvention zu prüfen. Die Vereinigten Staaten können sich unter Heranziehung des Art. V des Vertrages an die Sowjetunion wenden (und sind nach Angaben des US-Delegierten bereits in das Anfangsstadium entsprechender Konsultationen eingetreten). Die Pflicht zur Aufklärung (durch die UdSSR) hat ihre rechtliche Grundlage hier. Sollte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, hätten die USA die Möglichkeit, die Angelegenheit nach Art. VI vor den Sicherheitsrat zu bringen.

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

Die Vereinten Staaten können sich unter Heranziehung des Art. V des Vertrages an die Sowjetunion wenden (und sind nach Angaben des US-Delegierten bereits in das Anfangsstadium entsprechender Konsultationen eingetreten). Die Pflicht zur Aufklärung (durch die UdSSR) hat ihre rechtliche Grundlage hier. Sollte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, hätten die USA die Möglichkeit, die Angelegenheit nach Art. VI vor den Sicherheitsrat zu bringen.

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

Die Vereinten Staaten können sich unter Heranziehung des Art. V des Vertrages an die Sowjetunion wenden (und sind nach Angaben des US-Delegierten bereits in das Anfangsstadium entsprechender Konsultationen eingetreten). Die Pflicht zur Aufklärung (durch die UdSSR) hat ihre rechtliche Grundlage hier. Sollte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, hätten die USA die Möglichkeit, die Angelegenheit nach Art. VI vor den Sicherheitsrat zu bringen.

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

terologischer Waffen im sowjetischen Swerdlowsk. Der sowjetische Vertreter Issraelyan erklärte daraufhin, daß »im März/April 1979 in der Gegend von Swerdlowsk« das Sibirische Fieber ausgebrochen sei, und zwar durch verseuchtes Fleisch. Er konnte jedoch damit die Zweifel an der Vertragstreue der Sowjetunion nicht ausräumen. Der amerikanische Vertreter Flowerree nahm diese Information lediglich zur Kenntnis und behielt sich vor, diese Frage »in verantwortlicher Art und in einem konstruktiven Geist« in Übereinstimmung mit der Konvention zu prüfen. Die Vereinigten Staaten können sich unter Heranziehung des Art. V des Vertrages an die Sowjetunion wenden (und sind nach Angaben des US-Delegierten bereits in das Anfangsstadium entsprechender Konsultationen eingetreten). Die Pflicht zur Aufklärung (durch die UdSSR) hat ihre rechtliche Grundlage hier. Sollte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, hätten die USA die Möglichkeit, die Angelegenheit nach Art. VI vor den Sicherheitsrat zu bringen.

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

Vertrauensbildende Maßnahmen: Expertengruppe tritt zusammen (17)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag von K. Citron/R. Ehni, Das Konzept vertrauensbildender Maßnahmen, VN 1/1979 S. 6ff., an.)

Vertrauensbildende Maßnahmen sind seit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki 1975 ein wichtiger Bestandteil europäischer Sicherheitspolitik. Im Rahmen der Vereinten Nationen gab die 10. Sondergeneralversammlung 1978 den Anstoß zu weltweiter Behandlung und Gestaltung derartiger Maßnahmen. In Fortsetzung ihrer Initiative auf der 33. Generalversammlung brachte die Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1979 einen Antrag ein, der als Resolution 34/87B (Text s.S. 105f. dieser Ausgabe) auf dem Konsenswege angenommen wurde; die Entschliebung sieht die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ausarbeitung einer umfassenden Studie über vertrauensbildende Maßnahmen vor.

Erstmals tagte die Expertengruppe (Zusammensetzung s. S.112 dieser Ausgabe) vom 8. bis 11. April 1980 in Genf unter dem Vorsitz Gerhard Pfeiffers, des bundesdeutschen Vertreters im Genfer Abrüstungsausschuß. Aufgabe der Gruppe wird es sein, die Möglichkeiten zu prüfen, konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in verschiedenen Regionen der Welt einzuführen und weiterzuentwickeln. Dabei sollen die Antworten der 30 UN-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die ihre Auffassungen und Erfahrungen bezüglich vertrauensbildender Maßnahmen mitgeteilt haben (UN-Doc. A/34/416 mit Add. 1—3).

Auf der Genfer Tagung des Expertengremiums ging es außer um organisatorische Fragen in erster Linie um die Konkretisierung des Mandats: Kategorisierung und Typisierung vertrauensbildender Maßnahmen und Untersuchung von Mechanismen der Durchführung derartiger Maßnahmen sowohl auf freiwilliger Grundlage wie auf der Basis politisch und rechtlich bindender Übereinkommen. — Die zweite Session soll am 4. August 1980 in New York beginnen. Das Gutachten des Expertengremiums soll nach zwei weiteren Tagungen 1981 vorgelegt werden. WB

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Simbabwe unabhängig — Aufhebung der Sanktionen gegen Südrhodesien im letzten Dezember — Politische Lösung war bis zuletzt gefährdet — Rückblick (18)

Ein Thema, das seit 1961 immer wieder die Weltorganisation beschäftigt hat, wird aller Voraussicht Mitte September mit der Aufnahme eines neuen Staates in die UNO seine endgültige Erledigung finden: das Thema »Südrhodesien«. Zu Simbabwe ist Rhodesien schon früher geworden: am 18. April 1980, als der Sozialist Robert Gabriel Mugabe, mit der ZANU-Partei überaus eindeutiger Sieger der Wahl vom Februar, ganz im klassischen Stil von der einstigen Kolonialmacht die Instrumente der Unabhängigkeit entgegennahm. Die Vereinten Nationen, die immerhin gegen die Siedlerkolonie zum ersten Male in der UN-Geschichte bindende Sanktionen verhängt und stets aufs neue Stellung bezogen hatten, waren zum Schluß nur am Rande beteiligt: durch die Entscheidung von Untergeneralsekretär Javier Perez de Cuellar und drei weiteren hochrangigen internationalen Beamten als Wahlbeobachter. Auch hatte der 1977 ernannte Rhodesien-Beauftragte (VN 6/1977 S. 195) in den entscheidenden Stadien keine Rolle spielen können. Weder der wirtschaftliche noch der politische Druck, der von der Weltorganisation ausging, hatte letztlich das Siedlerregime in die Knie zwingen können — Kompromißbereitschaft auf dieser Seite wurde in erster Linie durch den Druck des anhaltenden Guerillakriegs der Befreiungsbewegungen erzwungen. Doch kam dem Sicherheitsrat die Aufgabe zu, in einer Resolution die Sanktionen förmlich aufzuheben und in einer zweiten zur Einhaltung der für den Übergang zur Unabhängigkeit getroffenen Vereinbarungen zu mahnen.

I. Südrhodesien, benannt nach dem archetypischen Kolonialjingo Cecil Rhodes, britische Kolonie seit 1889 mit weißer Selbstregierung seit 1923, hatte sich Anfang der